



STATUTEN

Quartierverein Egelshofen

Der Quartierverein Egelshofen setzt sich für Anliegen der Quartierbewohner im Kreuzlinger „Stadtteil Egelshofen“ ein.

Die für die Amts- und Funktionsbezeichnungen gewählte männliche Sprachform gilt sinngemäss auch für weibliche Personen.

Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen „Quartierverein Egelshofen“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff Zivilgesetzbuch (ZGB) mit Sitz in 8280 Kreuzlingen.
- 1.2 Diese Statuten bestimmen den Zweck des Vereins, seine Mittel und Organisation und regeln das Verhältnis des Vereins zu seinen Vereinsmitgliedern.

Art. 2 Zweck

- 2.1 Der Quartierverein Egelshofen bezweckt die Förderung und Wahrung der öffentlichen Interessen des Ortsteils, insbesondere bei Sachgeschäften, die das Quartier selbst betreffen. Der Verein kann zudem die Interessen von Mitgliedern wahren, wenn eine grosse Zahl von Mitgliedern des Quartiers oder eines betroffenen Quartierteils in ihren Interessen berührt sind.
- 2.2 Auch pflegt und fördert der Verein Kontakte unter den Quartierbewohnern, indem er informative und gesellige Anlässe organisiert und durchführt.
- 2.3 Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.
- 2.4 Die Quartiergrenze ist festgelegt, im Uhrzeigersinn:
Ab Schwaderloh bis Kirchlein Bernrain – Brunnenstrasse bis Höhenstrasse – Ahornstrasse – Haldenstrasse – Fliegaustrasse – Unterseestrasse bis Kolosseumplatz – Löwenstrasse – Hauptstrasse bis Hirschenplatz – Remisbergstrasse bis Lengwil – Stadtgrenze von Lengwil bis Schwaderloh.

Art. 3 Mittel

- 3.1 Zur Ausübung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, sowie über Zuwendungen und Erträge aller Art.
- 3.2 Die Einnahmen setzen sich wie folgt zusammen:
 - Mitgliederbeiträge
 - Erlös aus Aktionen und Veranstaltungen
 - Beiträge der öffentlich-rechtlichen Körperschaften
 - Spenden, Legate
 - Zinsen aus dem Vereinsvermögen

Art. 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen sowie von öffentlich-rechtlichen Körperschaften erworben werden.
- 4.2 Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

Art. 5 Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses

- 5.1 Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet mit dem Tod, diejenige juristischer Personen mit dem Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit.
- 5.2 Ein Austritt aus dem Verein ist auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 5.3 Ein Mitglied kann mit Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins schadet oder das Vereinsleben nachhaltig stört. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied in jedem Fall anzuhören.
- 5.4 Ein Mitglied, das trotz Mahnung den Jahresbeitrag zweimal in Folge nicht bezahlt, scheidet automatisch aus dem Verein aus.

Art. 6 Organe des Vereins

- 6.1 Organe des Vereins sind:
 - Die Generalversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Revisionsstelle
- 6.2 Die Generalversammlung
 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr bis Ende Mai statt.
 Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich unter Beilage der Traktandenliste eingeladen. Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
 Der Vorstand kann zu einer ausserordentlichen Generalversammlung einladen. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Traktanden schriftlich verlangt wird.

Der ordentlichen Generalversammlung stehen folgende Kompetenzen zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Abnahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle
- Déchargeerteilung an den Vorstand
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages innerhalb des im Artikel 7.2 festgelegten Rahmens
- Statutenänderungen
- Beschlussfassung über einen Ausschluss aus dem Verein
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

- Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses im Fall der Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über sämtliche Gegenstände, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten geleitet, im Verhinderungsfall von der Stellvertretung. Über alle Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

Die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgt mit einem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident (Vorsitzende) den Stichentscheid.

6.3 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, die auf drei Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Der Präsident wird von der Generalversammlung jährlich in das Präsidentenamt gewählt. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand bestimmt insbesondere einen Vizepräsidenten, einen Kassier sowie einen Aktuar.

Für den Verein haben rechtsverbindliche Kollektivunterschrift zu zweien: der Präsident oder Vizepräsident zeichnet mit dem Kassier oder Aktuar.

Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht. Über die Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit kann der Präsident den Stichentscheid geben. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied eine Sitzung verlangt wird.

Der Vorstand kann Ausgaben bis CHF 2'000 pro Fall tätigen.

6.4 Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei natürlichen Personen zusammen. Es kann auch eine juristische Person oder Treuhandfirma als Revisionsstelle eingesetzt werden.

Die Revisionsstelle wird für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung den Revisorenbericht.

Sie kann während des Jahres Stichproben in der Buchhaltung des Vereins vornehmen.

Art. 7 Mitgliederkategorien, -beitrag und Haftung

7.1 Mitgliederkategorien

Der Verein führt folgende Kategorien

- Einzelmitglieder: Einzelperson oder Familie an einer Wohnadresse
- Kollektivmitglieder: Juristische Person, öffentlich-rechtliche Körperschaft

7.2 Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden jährlich von der Generalversammlung festgesetzt. Der Mitgliederbeitrag beträgt:

- Für Kategorie Einzelmitglieder: höchstens CHF 50
- Für Kategorie Kollektivmitglieder: höchstens CHF 80

7.3 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 8 Versicherungen

- 8.1 Der Abschluss einer persönlichen Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes.
- 8.2 Der Verein lehnt jede Verantwortung bei Krankheit, Unfall oder Diebstahl während Vereinsanlässen ab.
- 8.3 Der Verein schliesst eine Vereinshaftpflichtversicherung gegen Forderungen Dritter ab.

Art. 9 Vereinsjahr

- 9.1 Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 10 Auflösung des Vereins

- 10.1 Wird der Verein aufgelöst, entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses. Wird diesbezüglich kein Beschluss gefasst, ist der Erlös der Stiftung Rosenegg zu überweisen.

Art. 11 Inkrafttreten der Statuten

- 11.1 Diese Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 13. März 2013 angenommen worden und treten sofort in Kraft.
- 11.2 Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 11. Februar 1987.

Kreuzlingen, 20. April 2024 (rev. 11.03.15 | rev. 15.06.22 | rev. 13.03.24 | Druck: 24.04.24)

Quartierverein Egelshofen

Präsident



Rainer Keller

Aktuarin



Regina Karli